

Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Halle (Saale) (im Folgendem Stadt Halle genannt) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2017

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 06.07.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Halle (Saale)“ vom 30.08.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 27.09.2017.

§ 1

Benutzung, Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren, Auslagen

1. Für die Benutzung des Stadtarchivs Halle werden Gebühren nach dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührenkatalog erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind alle Nutzer, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.
3. Entstehen dem Archiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung. Die Gebühren werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der Erbringung der Dienstleistung, jedoch spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe eines Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
5. Auf Wunsch erhalten die Benutzer vor Beginn der Diensthandlung eine Auskunft über die mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen vorhersehbaren Kosten (Gebühren und Auslagen).
6. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn vom Benutzer bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.
7. Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.
8. Die Überlassung von Räumen oder Flächen des Stadtarchivs Halle einzeln oder in Kombination an natürliche oder juristische Personen, Vereine oder Verbände für kulturelle, gesellschaftliche, wissenschaftliche, soziale, wirtschaftliche oder bildende Zwecke ist möglich, sofern dem nicht Belange der Stadt Halle (Saale) oder des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Ausgenommen von der Überlassung sind Veranstaltungen, bei denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.

§ 2

Gebührenkatalog

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Schriftliche Fachauskünfte, Erteilung von Gutachten, Recherchen, Nachforschungen und Bearbeitung der Anfragen, gesetzlich erforderliche Anonymisierungen, Transkriptionen, Verwaltungsaufwand, Auftragsarchivierung (Abschlüsse von Verträgen, Aufbereiten von Unterlagen, Kassationen), Vorlagen oder Versendung von Archivalien bei Beanspruchung einer Fachkraft nach Zeitaufwand		
	je angefangene Viertelstunde		11,00 €
2.	Direktbenutzung		
2.1	Einsicht in Findhilfsmittel, Archiv- und Sammlungsgut (in analoger und/oder digitaler Form), inklusive einfacher Bestell- und Beratungsleistung		
	pro Tag		3,00 €
2.2.	Grundentgelt für die Bereitstellung von analogem Archiv- und Sammlungsgut aus Magazinräumen für jeweils bis zu zehn Archivalien		5,00 €
3.	Reproduktionen		
3.1.	Reproduktionen durch Benutzer		
	Ausdrucke aus digitalen Datenbeständen und von Mikrofilmen		
	pro Seite bis Format A4 s/w		0,20 €
	pro Seite bis Format A3 s/w		0,40 €
3.2.	Anfertigung von Reproduktionen durch das Archiv		
3.2.1	Grundentgelte		
	pro Reproduktionsauftrag		3,00 €
	pro Beglaubigung		4,50 €
3.2.2	Scanarbeiten		
	pro Scan		1,00 €
3.2.2.1	Ausgabe in elektronischer Form		
	pro Auftrag		3,00 €
3.2.2.2	Ausgabe in analoger Form auf Normalpapier		
	pro Seite bis Format A4	s/w	0,50 €
	pro Seite bis Format A3	s/w	1,00 €
	pro Seite bis Format A2	s/w	5,00 €
	pro Seite bis Format A1	s/w	10,00 €
	pro Seite bis Format A0	s/w	15,00 €
	pro Seite bis Format A4	farbig	1,00 €
	pro Seite bis Format A3	farbig	2,00 €
	pro Seite bis Format A2	farbig	10,00 €
	pro Seite bis Format A1	farbig	20,00 €
	pro Seite bis Format A0	farbig	30,00 €

- 3.2.2.3 Ausgabe in analoger Form auf Fotopapier
zzgl. 100 % auf die jeweilige Gebühr
4. Veröffentlichungen von Reproduktionen
- Abbildung oder Wiedergabe in:
- 4.1 Print-, audiovisuellen- und elektronischen Speichermedien, in Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen und deren Weiterverwertung in Online-Angeboten, zu Ausstellungs-, Präsentations- oder Werbezwecken
- | | |
|---|---------|
| je Reproduktionseinheit | 50,00 € |
| je angefangene Minute bei Film- und Tonvorlagen | 75,00 € |
- zzgl. 100 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen Lizenzzeitraum von bis zu vier Jahren
- zzgl. 200 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen unbegrenzten Zeitraum
- 4.2 Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen, Lizenzausgaben, bei wiederholter Ausstrahlung oder Verwertung in Online-Angeboten
50 % der jeweiligen Gebühr
- zzgl. 100 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen Lizenzzeitraum von bis zu vier Jahren
- zzgl. 200 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen unbegrenzten Zeitraum
5. Führungen / Veranstaltungen
je angefangene Halbestunde 25,00 €
6. Raummiete (mit Vor- und Nachbereitungszeiten)
pro angefangene Stunde pro Raum 40,00 €
7. Auftragsarchivierung
Übernahme und Einlagerung
je lfm 10,00 €
- Transport und Transportbetreuung
pro Mitarbeiter je angefangene Halbestunde 15,00 €
- Lagerung
je lfm und Monat 1,00 €

§ 3

Erstattung von Auslagen

1. Entstehen dem Archiv bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten.
Als Auslagen werden insbesondere Portokosten und sonstige Kosten für die Versendung (z. B. Papier, Porto, Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben.

2. Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers in Fremdleistung entstehen.

§ 4

Gebührenbefreiung

1. Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) liegen und den Aufgaben und Zielen des Stadtarchivs entsprechen. Dies trifft insbesondere auch auf Gebühren nach § 2 Nr. 4 bei Abbildung oder Wiedergabe auf lokaler Ebene zu.
2. Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 können erlassen werden:
 - 2.1 für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivalien erledigt werden können,
 - 2.2 für nachweisbar heimatkundliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,
 - 2.3 für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
3. Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden nicht erhoben für nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden. Der Nachweis des wissenschaftlichen Zwecks ist durch schriftlichen Auftrag zu führen. Zu unterrichtlichen und wissenschaftlichen Zwecken zählt des Weiteren die Nutzung im Rahmen von Forschung und Lehre an Hochschulen sowie der Unterrichtsvorbereitung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern. In diesen Fällen entfällt die Nachweisführung durch schriftlichen Auftrag. Gebühren nach § 2 Nr. 3 werden Schülern und Studenten für nachweislich wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke um 50 % ermäßigt.
4. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.